

Statuten des Vereins

Segelclub UniversitätsSpital Zürich

SC USZ

In der Fassung vom 20. Januar 2021

Inhalt

Einleitung und Vorgeschichte	4
1. Name und Sitz	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
2. Zweck des Vereins	4
Art. 3 Zweck und Neutralität	4
Art. 4 Zugehörigkeit	4
3. Strukturen	5
Art. 5 Grundlage	5
Art. 6 Assoziierung zum Verein SFC-USZ	5
Art. 7 Mitgliedschaft	5
Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft	5
Art. 9 Mitgliederkategorien	5
Art. 10 Gönner und Sponsoren	6
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 11 Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 12 Pflichten	6
5. Änderung der Mitgliedschaft und Austritt	6
Art. 13 Änderung der Mitgliedschaft	6
Art. 14 Austritt	7
Art. 15 Ausschluss	7
Art. 16 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
6. Organisation und Leitung	7
Art. 17 Organe	7
Art. 18 Ordentliche Vereinsversammlung (oV)	7
Art. 19 Delegierte des SFC-USZ	8
Art. 20 Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung	8
Art. 21 Antragstellung an die ordentliche Vereinsversammlung	8
Art. 22 Wahlen und Abstimmungen	9
Art. 22a Vereinsversammlung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren	9
Art. 22b Urabstimmung	9
Art. 23 Ausserordentliche Vereinsversammlung	9
Art. 24 Ordnungsanträge	9

Art. 25	Vorstand und Ressorts	10
Art. 26	Einberufung von Vorstandssitzungen	11
Art. 27	Vertretung und Zeichnungsberechtigung.....	12
Art. 28	Arbeitsgruppen	12
Art. 29	Revisionsstelle	12
Art. 30	Aufgaben der Revisionsstelle	12
7.	Verwaltung.....	12
Art. 31	Protokoll	12
Art. 32	Jahresbericht.....	12
Art. 33	Kommunikation.....	13
Art. 34	Archiv	13
8.	Finanzielles.....	13
Art. 35	Geschäftsjahr	13
Art. 36	Einnahmen	13
Art. 37	Ausgaben und Verwendung der finanziellen Mittel.....	13
Art. 38	Abgaben an den Verein SFC-USZ	14
Art. 39	Visum von Zahlungsbelegen	14
Art. 40	Buchhaltung und Rechnungslegung.....	14
Art. 41	Befreiung von der Mitgliederbeitragspflicht.....	14
Art. 42	Ehrenamtliche Tätigkeit	14
Art. 43	Versicherung	15
Art. 44	Haftbarkeit.....	15
Art. 45	Vermögensanspruch der Mitglieder.....	15
9.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	15
Art. 46	Statutenrevision.....	15
Art. 47	Auflösung des Status als assoziierter Verein	15
Art. 48	Integration in den Verein SFC-USZ.....	16
Art. 49	Auflösung oder Fusion des Vereins.....	16
Art. 50	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung oder Fusion	16
Art. 51	Frühere Bestimmungen	16
Art. 52	Inkrafttreten	17

Einleitung und Vorgeschichte

Im Jahr 1950 wurde der Verein „Sport- und Freizeitclub Universitätsspital Zürich“ (SFC-USZ) gegründet. Aufgrund veränderter gesetzlicher Voraussetzungen und infolge der Entwicklung des SFC-USZ bzw. seiner Sektionen wurde eine Anpassung der Strukturen des SFC-USZ und damit eine Neufassung seiner Statuten notwendig. Der SFC-USZ ist gemäss seiner neuen Statuten als Dachverband zu verstehen. Dieser bietet einerseits seinen verschiedenen Sektionen die Möglichkeit ihre spezifischen Aktivitäten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Dachverbands zu verfolgen. Andererseits können sich assoziierte Vereine bilden, die entweder aus einer Sektion des Dachverbands hervorgehen oder sich neu etablieren. Der Dachverband stellt für assoziierte Vereine Musterstatuten zur Verfügung. Durch die Verwendung dieser Musterstatuten ist der assoziierte Verein berechtigt Delegierte an die Delegiertenversammlung (dem obersten Organ des Dachverbands SFC-USZ) zu entsenden und in dessen Vorstand Einsitz zu nehmen. Ausserdem erhält der assoziierte Verein finanzielle Unterstützung vom Dachverband gemäss dessen Statuten.

Nachfolgend ist, falls nicht anders erwähnt, mit Verein immer der Segelclub UniversitätsSpital Zürich (SC USZ) gemeint.

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Segelclub UniversitätsSpital Zürich (SC USZ) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Zürich.

2. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck und Neutralität

- a) Der Verein ist grundsätzlich ein Verein für Mitarbeitende des UniversitätsSpitals Zürich (USZ). Er fördert den Kontakt zwischen den Mitarbeitenden des USZ aller Abteilungen und Berufsgruppen für sportliche Betätigungen und weitere Freizeitbeschäftigungen gemäss Art. 3b). Mit der gleichen Zielsetzung fördert der Verein auch die Beziehungen zu anderen Spitälern und Institutionen des Gesundheitswesens sowie Vereinen mit ähnlichen Interessen.
- b) Der Verein bezweckt im Speziellen die Förderung des Segelsports für Personen gemäss Art. 7. Zu diesem Zweck beschafft und unterhält der Verein eigene Segelschiffe und stellt diese seinen Mitgliedern zur Ausleihe, für Kurse und andere Clubanlässe zur Verfügung. Der Verein organisiert gesellschaftliche Anlässe und Versammlungen in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist ein assoziierter Verein des Vereins (Dachverband) SFC-USZ.

Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden ist möglich.

3. Strukturen

Art. 5 Grundlage

Diese Statuten basieren auf den Musterstatuten des Vereins SFC-USZ für assoziierte Vereine.

Art. 6 Assoziierung zum Verein SFC-USZ

Die Assoziierung berechtigt den Verein seine Interessen im Dachverband bzw. im Verein SFC-USZ in Übereinstimmung mit dessen Statuten wahrzunehmen. Dies geschieht mittels Delegation von Vereinsmitgliedern zur Delegiertenversammlung des Vereins SFC-USZ, siehe Art. 19 und 32b. Ausserdem hat der Verein Anrecht auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der Statuten des Vereins SFC-USZ.

Art. 7 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft können sich folgende Personen bewerben:

- a) Aktive Mitarbeitende des USZ
- b) Ehemalige Mitarbeitende des USZ
- c) Familienangehörige von Vereinsmitgliedern
- d) Personen mit schriftlicher Empfehlung von zwei Mitgliedern des Vereins, sofern sie keine der obigen Bedingungen a)-c) erfüllen.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Bewerbung für die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich an den Mitgliederverantwortlichen erfolgen. Bei der Bewerbung sind die wesentlichen Daten wie Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Anstellung im USZ (Anstellung seit bzw. von bis, Abteilung im USZ) bzw. aktueller Arbeitgeber und berufliche Tätigkeit mitzuteilen. Ausserdem müssen elektronische Kopien allfälliger Bootsführerausweise beigelegt werden und weitere dienliche Angaben, wie z.B. Segelerfahrung und mögliche aktive Beiträge im Verein, gemacht werden.

Die Aufnahme unterliegt folgenden Anforderungen:

- Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 7
- Zahlung des Mitgliederbeitrags bis zum 15. April des jeweiligen Jahres
- Bei einer Aufnahme ab dem 1. April des aktuellen Jahres ist der Mitgliederbeitrag bis spätestens 30 Tage nach positivem Bescheid zur Aufnahme im Verein zu bezahlen.
- Über die definitive Aufnahme beschliesst der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ein entsprechender Entscheid ist nicht anfechtbar.
- Die Aufnahme in den Verein erfolgt in der Regel ohne Befristung und die Mitgliedschaft verlängert sich jedes Jahr automatisch, sofern keine rechtzeitige Kündigung erfolgt (siehe Art. 14 Austritt).

Art. 9 Mitgliederkategorien

- **Aktivmitglieder**
Aktivmitglieder nutzen das Angebot des Vereins
- **Passivmitglieder**
- **Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind bis Ende Oktober beim Vorstand einzureichen und an einer ordentlichen Vereinsversammlung zu vertreten.

Übergangsbestimmung: Da der Verein aus der Sektion SC USZ des Vereins SFC-USZ hervorging, gelten bisherige Ehrenmitglieder der Sektion SC USZ und somit auch des Vereins SFC-USZ auch als Ehrenmitglieder des Vereins SC USZ. Solche Personen können also Ehrenmitglieder beider Vereine sein.

Art. 10 Gönner und Sponsoren

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verein regelmässig finanziell oder in ähnlicher Weise unterstützen.

Sponsoren sind natürliche und juristische Personen, die den Verein für bestimmte Anlässe finanziell oder in ähnlicher Weise unterstützen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Aktiv- und Ehrenmitglieder können sich in den Vorstand des Vereins SFC-USZ, in den Vorstand des Vereins SC USZ oder als Delegierte wählen lassen.

Art. 12 Pflichten

Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren.

Aktivmitglieder nehmen nach Möglichkeit an den Anlässen des Vereins teil.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, siehe Art. 8 und Art. 18.

Die Mitglieder zahlen die fälligen Beträge für Kurse, Veranstaltungen und Schiffsausleihen gemäss geltenden Zahlungsbedingungen.

Die Mitglieder informieren den Verein über Änderungen ihrer Daten, insbesondere Name, Adresse, Kontaktdaten, Anstellungsstatus im USZ bzw. Wechsel Arbeitgeber.

5. Änderung der Mitgliedschaft und Austritt

Art. 13 Änderung der Mitgliedschaft

Der Übertritt vom aktiven zum passiven Mitglied und umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitglieds an das Vorstandspräsidium. Bei Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft innerhalb des Vereinsjahres ist die Differenz des Jahresbeitrags zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft sofort geschuldet. Bei Übertritt zur Passivmitgliedschaft innerhalb des Vereinsjahres bleibt der Aktivjahresbeitrag geschuldet.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann mit schriftlicher Mitteilung an den Mitgliederverantwortlichen erfolgen.

Bei Kündigung oder Erlöschen der Mitgliedschaft im aktuellen Kalenderjahr vor Ende März, erfolgt der Austritt per sofort und der Jahresbeitrag ist für dieses Jahr nicht mehr geschuldet. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei Kündigung oder Erlöschen der Mitgliedschaft ab dem 1. April des laufenden Jahres, erfolgt der Austritt per Ende des Jahres und der Jahresbeitrag für das aktuelle Jahr ist weiterhin geschuldet.

Art. 15 Ausschluss

Der Vorstand kann einem Mitglied schriftlich insbesondere unter folgenden Voraussetzungen den Ausschluss androhen:

- Verletzung der statutarischen Pflichten in grober Weise
 - Schädigung des Vereins durch sein Verhalten
 - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zwei schriftlichen Mahnungen
 - Nichtbezahlung von durch das Mitglied verursachte Schäden oder von anderen Schulden
- Das Mitglied hat das Recht, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist grundsätzlich Sache der ordentlichen Vereinsversammlung. Wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, der Kurs- oder der Ausleihgebühren kann ein Mitglied nach wiederholter Mahnung an die vom Mitglied angegebene E-Mail- oder Postadresse auch durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist endgültig. Allfällige Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben vorbehalten.

Art. 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

6. Organisation und Leitung

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Die Vereinsleitung bestehend aus Vorstand, Ressortleitungen und Beisitzer
- Delegierte zum Verein SFC-USZ, siehe Art. 19
- Revisionsstelle

Art. 18 Ordentliche Vereinsversammlung (oV)

In die Zuständigkeit der ordentlichen Vereinsversammlung fallen namentlich folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Dechargé-Erteilung an den Vorstand
- Mitgliedermutationen
- Wahlen

- Präsidium
- übrige Vorstandmitglieder
- Revisionsstelle
- Jahresprogramm
- Finanzielle Bedingungen für Schiffsausleihe, Kurse und ähnliche Angebote in den Grundzügen
- Budget
- Mitgliederbeiträge
- Finanzielle Kompetenzen des Vorstands
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen an die Versammlung
- Änderung der Statuten

Art. 19 Delegierte des SFC-USZ

Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin des Vereins sind automatisch Delegierte zur Delegiertenversammlung des Vereins SFC-USZ.

Die restlichen Delegierten werden vom Vorstand gewählt.

Aufgrund des Jahresberichts des Vereins ermittelt der Vorstand des Vereins SFC-USZ die Anzahl Delegierte des Vereins SC USZ und teilt das Resultat bis zum 10. Januar mit.

Das Stimmrecht an der DV muss persönlich ausgeübt werden.

Art. 20 Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher einberufen. Die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich.

Art. 21 Antragstellung an die ordentliche Vereinsversammlung

Anträge nicht traktandierter Geschäfte an die ordentliche Vereinsversammlung sind bis spätestens 20 Tage vorher schriftlich beim Präsidium einzureichen. Dieses gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Anträge für Statutenänderungen (siehe auch Art. 46), für die Aufgabe des Status als assoziierter Verein (siehe auch Art. 47), für die Integration als Sektion in den Verein SFC-USZ (siehe auch Art. 48) oder für die Auflösung des Vereins (siehe auch Art. 49) müssen bis Ende Oktober schriftlich dem Präsidium des Vereins eingereicht werden. Solche Anträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntzugeben.

Eine Vereinsauflösung muss an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden, siehe auch Art. 49. Diese ist innerhalb von 60 Tagen nach der ordentlichen Vereinsversammlung durchzuführen.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen und bei allen Abstimmungen das relative Mehr.

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr, mit Ausnahme von Statutenänderungen und Ausschluss von Mitgliedern, bei denen die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

Für Erläuterungen siehe Schlussbemerkungen am Ende dieses Dokuments.

Art. 22a Vereinsversammlung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

Eine Vereinsversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen auch schriftlich oder elektronisch (Brief, E-Mail, online Umfrage, Telefon-/Webkonferenz o.ä.) durchgeführt werden, sofern die Vereinsleitung diese so einberuft und nicht mindestens 1/5 der Mitglieder dem innert 7 Tagen widersprechen und eine Präsenzveranstaltung beantragen.

Art. 22b Urabstimmung

Ein schriftlicher oder elektronischer Mehrheitsbeschluss (Brief, E-Mail, online Umfrage) der Vereinsmitglieder über einen Antrag der Vereinsleitung ist in begründeten Ausnahmefällen (bspw. Dringlichkeit) einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt, sofern nicht mindestens 1/5 der Mitglieder dem innert 7 Tagen ab Vorliegen des Antrags widersprechen.

Art. 23 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder mit Angabe des Grundes dies verlangen. Eine solchermassen verlangte Vereinsversammlung muss innerhalb von 60 Tagen abgehalten werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt werden.

Art. 24 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge während einer Versammlung müssen sofort, in der Reihenfolge ihrer Einbringung, zur Abstimmung gebracht werden. Das relative Mehr der Stimmenden entscheidet. Ordnungsanträge dienen der Verschiebung, Verbindung oder Trennung, Unterbrechung, Rück- oder Überweisung von Traktanden, Beendigung der Diskussion, dem Übergang zur Tagesordnung oder der Unterbrechung der Versammlung.

Art. 25 Vorstand und Ressorts

a) Wahl

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die ordentliche Vereinsversammlung die Vorstandsmitglieder, siehe Art. 18. Eine stetige Wiederwahl ist möglich.

b1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- Präsidium
- Vizepräsidium 1 (Kassier/Finanzen)
- Vizepräsidium 2

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Er definiert die Ressortleitungen und Beisitzer und bestimmt Stellvertretungsregeln für Vorstand und Ressorts. Er kann Kompetenzen an Ressortleitungen, Beisitzer und weitere Beauftragte delegieren. Präsidium- und Kassier/Finanzen dürfen nicht in Personalunion betreut werden. Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen die Ressortleitungen und Beisitzer ein.

b2) Ressorts und Vereinsleitung

Der Vorstand wählt zu seiner Unterstützung mindestens 2 oder mehr Ressortleitungen, die Ressorts wie z.B. Kurswesen, Anlässe, Logistik oder Bootswartung/Technik betreuen, sowie bei Bedarf Beisitzer. Ressortleitungen und Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sind stimmberechtigt. Der Vorstand bildet zusammen mit den Ressortleitungen und Beisitzern die Vereinsleitung.

Die Ressortleitungen bestimmen ihre Stellvertretungen in Absprache mit dem Vorstand.

Für die Übernahme von weiteren Aufgaben und Ressorts können weitere Personen von der Vereinsleitung beauftragt werden, die nach Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und die Vereinsleitung unterstützen.

c) Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten

Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und nach aussen.

Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder sowie Ressortleitungen in entsprechenden Pflichtenheften fest.

Der Kassier (Finanzen) erstellt das Budget zuhanden der Vereinsleitung.

Der Vorstand ist zusammen mit der Vereinsleitung u.a. zuständig für:

- Wahrung der Interessen des Vereins
- Durchsetzung der Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte und anderer Vorgaben
- Vollzug gefasster Beschlüsse
- Organisation eines geordneten Vereinsbetriebs
- Angebot von Kursen und anderen seglerischen und gesellschaftlichen Angeboten
- Festlegung der Ausleihbedingungen und -gebühren für die Clubschiffe sowie weiterer Reglemente, Geschäftsbedingungen oder anderer vereinsinterner Vorgaben

Finanzielle Kompetenzen des Vorstands und der Ressortleitungen im Rahmen des genehmigten Budgets:

- Regelung der Ausgabenlimiten für Vorstandsmitglieder und Ressortleitungen sowie weitere von der Vereinsleitung beauftragte Personen
- Entschädigungen für Funktionsträger bzw. -Trägerinnen
- Spesenregelung für Vorstandmitglieder und Ressortleitungen
- Anschaffung, Unterhalt und Verkauf von Schiffen sowie Organisation und Unterhalt der zugehörigen Infrastrukturen und Materialien

Der Vorstand legt zusammen mit der Vereinsleitung die Nutzungsbestimmungen für Vereinsschiffe und anderem Material oder Eigentum des Vereins fest. Er regelt die Verantwortung und Haftung der Mitglieder hinsichtlich Benutzung von Clubschiffen und anderem Clubmaterial.

Die Vereinsleitung hat die Kompetenz, ausserhalb des genehmigten Budgets aber im Rahmen der vorhandenen Mittel aus dem Bootserneuerungsfond, ein Schiff zu beschaffen, sofern diesbezüglich kurzfristiger Handlungsbedarf besteht.

d) Leitung und Beschlussfassung

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder bei Verhinderung ein Vize-Präsident bzw. eine Vize-Präsidentin leitet die Sitzungen.

An der Vorstandssitzung haben die Mitglieder des Vorstands und der Ressortleitungen gleiches Stimmrecht.

Die Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder und Ressortleitungen. (Beispiel: Bei 3 Vorstandsmitgliedern und 6 Ressortleitungen ist die Versammlung bei Anwesenheit von 5 Personen beschlussfähig.)

Zu Vorstandssitzungen können weitere Personen eingeladen werden. Der Vorstand zusammen mit den Ressortleitungen beschliesst über das Stimmrecht einer eingeladenen Person.

Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

e) Rücktritt

Ein Rücktritt aus dem Vorstand, von einer Ressortleitung oder einer Bootswartung sowie eines Beisitzers muss bis Ende Oktober schriftlich dem Präsidium mitgeteilt werden. Das Präsidium kommuniziert eine Rücktrittsmeldung dem Vorstand und den Ressortleitungen.

Art. 26 Einberufung von Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr. Er versammelt sich für weitere Sitzungen, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vereinsleitung als notwendig erachtet.

Art. 27 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Allfällige weitere Zeichnungsberechtigte zeichnen kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

Bei Geschäften mit eigenen Interessen ist die Zeichnungsberechtigung ausgeschlossen.

Die Freigabe von Zahlungen erfolgt im 4-Augen-Prinzip.

Der Vorstand kann Personen besondere Aufgaben übertragen und diese im Rahmen ihrer Aufgaben zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

Art. 28 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können in ihrem zugeteilten Themengebiet Anträge an den Vorstand stellen. Im Weiteren ist der Vorstand berechtigt, Drittpersonen für spezielle Funktionen mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 29 Revisionsstelle

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren drei Personen für die interne Revision. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die zusammenhängende Amtszeit darf max. vier Jahre betragen. Eine Wiederwahl ist erst nach einem Amtsunterbruch möglich. Die Vereinsversammlung kann für die Revision die gleichen Personen wählen, wie jene, die für den Verein SFC-USZ gewählt sind.

Art. 30 Aufgaben der Revisionsstelle

Die interne Revision prüft die Jahresrechnung des Vereins, Kassen von Arbeitsgruppen sowie Abrechnungen von Anlässen und Tätigkeiten von Funktionsträgern. Die Revisionsstelle ist berechtigt beim Kassier (Finanzen) jederzeit Einsicht in die Rechnung zu nehmen.

Die Revisionsstelle amtiert im Sinne einer Geschäftsprüfung und beurteilt die Rechtmässigkeit der Einnahmen und Ausgaben gemäss dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Vereinsversammlung sowie des Vorstands.

An der ordentlichen Vereinsversammlung erstattet die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht und erstellt entsprechenden Antrag.

Die interne Revision muss mindestens von zwei gewählten Personen durchgeführt werden.

7. Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über Versammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Damit die Protokolle rechtsgültig sind, müssen sie vom entsprechenden Gremium genehmigt werden.

Art. 32 Jahresbericht

a) Der Präsident bzw. die Präsidentin erstellt den Jahresbericht.

- b) Der Verein SC USZ liefert den Jahresbericht an den Vorstand des Vereins SFC-USZ bis Ende Jahr. Darin müssen zwingend die Anzahl Aktiv-, Passiv und Ehrenmitglieder, das Total der Mitglieder sowie der Mitgliederbeitrag genannt sein. Ausserdem muss erwähnt sein, wie viele Mitglieder beim USZ angestellt sind sowie die Anzahl USZ-Pensionierte. Der Vorstand des Vereins SFC-USZ ermittelt aufgrund des Berichts die Anzahl Delegierte für den Verein SC USZ und teilt dies dem Verein bis zum 10. Januar mit.
- c) Erhebt der Verein SC USZ Anspruch auf Teilnahme an der DV und Unterstützung durch den Verein SFC-USZ gemäss dessen Statuten so bilden die Zahlen gemäss Art. 32b) die Grundlagen dazu.

Art. 33 Kommunikation

Einladungen zu Versammlungen sowie der Versand von Protokollen, Rechnungen und anderen Dokumenten können per Post oder E-Mail erfolgen.

Der Vorstand unterhält eine Homepage auf welcher der Verein dargestellt ist, Schiffe reserviert werden können, Vorgaben für die Benützung der Schiffe und weitere Angaben ersichtlich sind. Der Vorstand entscheidet über Informationen, die auf der Homepage veröffentlicht werden bzw. nur einem beschränkten Kreis der Mitglieder zugänglich sein sollen.

Art. 34 Archiv

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher und relevante Korrespondenz sind zu archivieren, wenn immer möglich auch in digitaler Form.

8. Finanzielles

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 36 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Schiffsausleihen, Kursen und anderen Angeboten
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Unterstützungsbeiträge des Vereins SFC-USZ
- Gönner- und Sponsorenbeiträge sowie andere Zuwendungen
- Schenkungen

Art. 37 Ausgaben und Verwendung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden gemäss genehmigtem Budget eingesetzt. Die Ausgaben bestehen aus:

- Kosten für die vom Verein organisierten Aktivitäten
- Anschaffung und Unterhalt von Schiffen, Gerätschaften, Material und Mobilien
- Versicherungskosten
- Mieten von Lokalitäten (Lager, Sitzungen, Parkplätze)
- Trainer- und Instruktorenhonorare

- Teilnahme an Wettbewerben
- Beiträge an Verbände und Vereine
- Spesen von Funktionsträgern
- Funktionsentschädigungen

Zuwendungen vom Verein SFC-USZ, die vom USZ stammen, verwendet der Verein nach Vorgaben des SFC-USZ bzw. des USZ.

Art. 38 Abgaben an den Verein SFC-USZ

Der Verein SC USZ schuldet dem Verein SFC-USZ grundsätzlich keine Beiträge oder Abgaben.

Sofern der Verein SFC-USZ seine Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken kann, so kann dessen Vorstand dem Verein SC USZ vorschlagen, einen finanziellen Beitrag zu leisten. Ein solcher Vorschlag muss von allen ordentlichen Versammlungen der Sektionen des SFC-USZ und aller assoziierten Vereine mit je 2/3-Mehrheit gutgeheissen werden. Wird der Vorschlag von einer Sektion oder einem assoziierten Verein abgelehnt, so schlägt der Vorstand des SFC-USZ einen finanziellen Verzichtplan vor. Wird der Verzichtplan von allen Sektionen an ihren Versammlungen gutgeheissen, so steht es dem assoziierten Verein SC USZ frei, sich zu beteiligen. Lehnt der Verein SC USZ eine Beteiligung ab, so kann er die Assoziierung aufheben und einen vom Verein SFC-USZ unabhängigen Verein etablieren, siehe Art. 47.

Art. 39 Visum von Zahlungsbelegen

Rechnungen, Originalspesenbelege und andere Dokumente die eine Zahlung auslösen sollen, müssen mindestens folgende Informationen enthalten: Visum der Person die den Beleg zur Zahlung einreicht, Datum des Visums, Zweck der Ausgabe.

Art. 40 Buchhaltung und Rechnungslegung

Der Verein führt eine Buchhaltung, welche die Vereinsfinanzen (Einnahmen, Ausgaben, Bilanz) mit vollständigen und visierten Belegen transparent darstellt und der Revisionsstelle eine einfache Prüfung ermöglicht.

Die genehmigte Jahresrechnung inkl. Budget wird der Leitung Ressort Finanzen des Vereins SFZ-USZ zur Kenntnis gebracht.

Art. 41 Befreiung von der Mitgliederbeitragspflicht

Von der Mitgliederbeitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Mitglieder der Vereinsleitung (Vorstand, Beisitzer und Ressortleitungen) und der Bootswartungen während ihrer Amtszeit
- Ehrenmitglieder

Art. 42 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit eines Vereinsmitglieds zugunsten des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Art. 43 Versicherung

a) Kasko-Versicherung

Der Verein schliesst eine Kasko-Versicherung für seine Clubboote mit einem Selbstbehalt ab. Diese Versicherung deckt Schäden an Schiffen im Zusammenhang folgender Aktivitäten oder Ereignisse ab: Aus- und Einwassern, Strassentransport, Winterlagerung, Kollision zu Wasser oder zu Land, Naturereignisse.

b) Haftpflichtversicherung

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Vereinsboote ab. Diese Versicherung deckt Forderungen von Dritten für Schäden zu Wasser und zu Land ab.

c) Privathaftpflicht

Es wird allen Aktivmitgliedern empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

d) Unfallversicherung

Personenschäden durch Unfall sind für Erwerbstätige durch die obligatorische Unfallversicherung gedeckt. Nichterwerbstätigen und selbständig Erwerbenden wird empfohlen eine Unfallversicherung abzuschliessen. Der Verein schliesst keine Unfallversicherung für seine Mitglieder ab.

e) Kostenbeteiligung bei nicht gedeckten Schäden

Bei Schäden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gebrauch eines Bootes, kann der Vorstand Kosten, die nicht von einer Vereinsversicherung gedeckt sind, einem beteiligten Mitglied ganz oder teilweise belasten.

Art. 44 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 45 Vermögensanspruch der Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 46 Statutenrevision

Über Statutenänderungen beschliesst die Vereinsversammlung aufgrund von Anträgen des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Fristen ist Art. 20 zu beachten.

Art. 47 Auflösung des Status als assoziierter Verein

Eine Auflösung des Status als assoziierter Verein und Überführung des Vereins SC USZ in einen vom Verein SFC-USZ vollständig unabhängigen Verein bedingt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an einer Vereinsversammlung und eine entsprechende Statutenanpassung.

Bei Auflösung des Status als assoziierter Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber dem Verein SFC-USZ und umgekehrt.

Art. 48 Integration in den Verein SFC-USZ

Eine Integration des Vereins SC USZ als Sektion in den Verein SFC-USZ, gemäss dessen Statuten und Bedingungen, bedingt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an einer Vereinsversammlung.

Art. 49 Auflösung oder Fusion des Vereins**a) Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Fristen ist Art. 23 zu beachten.

b) Anwesende Stimmberechtigte

An der Versammlung müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, siehe Art. 49c).

c) Mehrheitsbeschluss

Vorbehältlich von Art. 49b) müssen an der Vereinsversammlung Beschlüsse mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung oder Fusion

Die ausserordentliche Vereinsversammlung, welche die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliesst, legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 51 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten sind neu oder ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Art. 52 Inkrafttreten

Die vorangehende Fassung dieser Statuten wurde an der Vereinsversammlung des SC USZ vom 19. Januar 2017 genehmigt und anschliessend von der DV des SFC-USZ vom 17. März 2017 ebenfalls genehmigt.

Die vorangehende geänderte Fassung wurde an der Vereinsversammlung des SC USZ vom 17. Januar 2018 genehmigt und ersetzt die bisherige Fassung vom 19. Januar 2017.

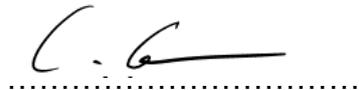
Die vorangehende geänderte Fassung vom 28. November 2018 wurde an der Vereinsversammlung des SC USZ vom 16. Januar 2019 genehmigt und ersetzt die bisherige Fassung vom 17. Januar 2018.

Die vorliegende geänderte Fassung vom 20. Januar 2021 wurde an der Vereinsversammlung des SC USZ vom 4. Februar 2021 (bzw. aufgrund der Covid-19-Verordnung 3 mittels Online-Abstimmung vom 24. Januar bis 11. Februar 2021) genehmigt und ersetzt die bisherige Fassung vom 28. November 2018.

Für den Verein Segelclub USZ (SC USZ)

Der Präsident / die Präsidentin

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin

Zürich, 07. März 2021

Zürich, 07. März 2021

Schlussbemerkungen (Begriffe und Abkürzungen)

Relatives Mehr	Es gewinnt derjenige Kandidat oder diejenige Vorlage mit den meisten gültigen Stimmen. (Enthaltungen haben keine Wirkung.)
Absolutes Mehr	Mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus 1 Stimme. Bei ungerader Anzahl gültiger Stimmen muss mindestens die nächst höhere Zahl der Hälfte erreicht werden. Leere und ungültige Stimmen werden nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzugerechnet.
Stimmengleichheit	Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende (doppelte Stimme)
Tage	Kalendertage
Jahr	Kalenderjahr
USZ	UniversitätsSpital Zürich
SFC-USZ	Sport- und Freizeitclub des UniversitätsSpitals Zürich
DV	Delegiertenversammlung
oV	ordentliche Vereinsversammlung
SV	Sektionsversammlung
SL	Sektionsleitungssitzung